

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2007/55  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/55)

26. Juni 2007

Original: Englisch

### RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 11. bis 21. September 2007)

TOP 2

### Übergangsvorschriften für Tanks, die (nicht) nach Normen gebaut sind

#### Anmerkung des Sekretariats

1. Bei der Gemeinsamen Tagung im März 2007 wurde die Frage des Zeitpunkts für die rechtsverbindliche Anwendung der in Kapitel 6.8 für den Bau von Tanks zitierten Normen diskutiert. Es wurde vereinbart, dass Normen zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung, mit der sie im RID/ADR zitiert werden, rechtsverbindlich werden. Während dieses zweijährigen Übergangszeitraums können Tanks nach der entsprechenden Norm oder nach der vorherigen Fassung derselben Norm, sofern im RID/ADR auf diese verwiesen wurde, oder nach einer anderen Vorschrift, die vor dem Inkrafttreten der Änderung anwendbar war, gebaut werden (siehe OTIF/RID/RC/2007-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/106 Absatz 7).
2. Die Gemeinsame Tagung war der Ansicht, dass die von der Tank-Arbeitsgruppe entworfene Übergangsvorschrift nicht in einer Bem. unter der Tabelle des Unterabschnitts 6.8.2.6 aufgenommen, sondern überarbeitet werden sollte. Das Sekretariat wurde gebeten, einen Text für eine Übergangsvorschrift vorzuschlagen.
3. Während der Diskussion wurde daran erinnert, dass das RID und das ADR nicht nur für neu gebaute Beförderungsausrüstungen, sondern auch für Beförderungsausrüstungen gelten, die vor vielen Jahren gebaut worden sein können. Es wurde auch auf die insbesondere von ADR-Vertragsparteien festgestellten Schwierigkeiten bei der Bestimmung der genauen anwendbaren Vorschriften für Beförderungsausrüstungen hingewiesen, die vor vielen Jahren gebaut wurden und immer noch verwendet werden dürfen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

4. Tatsächlich wurde diese Problematik auch bei der Gemeinsamen Tagung im September 2006 angesprochen (siehe OTIF/RID/RC/2006-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/104 Absätze 25 bis 27). Es wurde beschlossen, dass die Übergangsvorschriften in Zukunft detaillierte Angaben über die Vorschriften enthalten sollten, die für Beförderungen nach diesen Übergangsvorschriften gelten.
5. Ein Beispiel wie dies im ADR für Fahrzeuge erfolgt, kann der Spalte "Bemerkungen" in der Tabelle des Abschnitts 9.2.1 ADR entnommen werden, in der das Anwendungsdatum der Vorschriften in Abhängigkeit von der Art des Fahrzeuges und dessen Datum der erstmaligen Zulassung zum Verkehr festgelegt wird.
6. Da Normen ziemlich häufig geändert oder überarbeitet werden, regt das Sekretariat aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit an, genau anzugeben, welche Normen in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Baus rechtsverbindlich anzuwenden sind oder angewendet werden dürfen. Dies würde Interpretationsprobleme vermeiden.
7. Als Folge weist das Sekretariat darauf hin, dass keine Notwendigkeit für die Aufnahme diesbezüglicher spezifischer Übergangsvorschriften in Kapitel 1.6 besteht, wenn in Unterabschnitt 6.8.2.6 die Geltungsdauer für die Anwendung von Normen klar angegeben ist. In den folgenden Absätzen geht das Sekretariat auf der Grundlage des Textes in Unterabschnitt 6.8.2.7 davon aus, dass das beabsichtigte Datum für die rechtsverbindliche Anwendung der momentan in Unterabschnitt 6.8.2.6 aufgeführten Normen der 1. Januar 2009 ist, d.h. zwei Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem die Normen im RID und im ADR zitiert wurden.

#### **Antrag**

8. **1.6.3.31** und **1.6.4.9** erhalten folgenden Wortlaut:
 

"Kesselwagen/Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge, die nach einem technischen Regelwerk ausgelegt und gebaut wurden, das zum Zeitpunkt ihres Baus nach den zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Vorschriften des Unterabschnitts 6.8.2.7 anerkannt war, dürfen weiter verwendet werden."
9. **6.8.2.6** Der Einleitungssatz erhält folgenden Wortlaut:
 

"Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Normen müssen abhängig von dem in Spalte (4) der Tabelle angegebenen Zeitpunkt des Baus des Tanks oder dürfen abhängig von dem in Spalte (5) der Tabelle angegebenen Zeitpunkt des Baus angewendet werden, um die in Spalte (1) der Tabelle genannten Vorschriften des Kapitels 6.8 zu erfüllen."
10. **6.8.2.6** Die Tabelle erhält folgenden Wortlaut:
 

**"6.8.2.6 Anforderungen an Tanks, die nach Normen ausgelegt, gebaut und geprüft sind**

**Bem.** Personen oder Organe, die in den Normen als Verantwortliche gemäß RID/ADR ausgewiesen sind, müssen die Vorschriften des RID/ADR einhalten.

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Normen müssen abhängig von dem in Spalte (4) der Tabelle angegebenen Zeitpunkt des Baus des Tanks oder dürfen abhängig von dem in Spalte (5) der Tabelle angegebenen Zeitpunkt des Baus angewendet werden, um die in Spalte (1) der Tabelle genannten Vorschriften des Kapitels 6.8 zu erfüllen.

anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	Referenz	Titel des Dokuments	rechtsverbindliche Anwendung für Tanks, die gebaut werden <sup>1</sup>	zugelassene Anwendung für Tanks, die gebaut wurden
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
<b>für alle Tanks</b>				
6.8.2.1	EN 14025:2003	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metallische Drucktanks – Auslegung und Bau	nach dem 1. Januar 2009	vor dem 1. Januar 2009
6.8.2.2.1	EN 14432:2006	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Ausrüstung für Tanks für die Beförderung flüssiger Chemieprodukte – Produktauslass- und Gaswechselventile	nach dem 1. Januar 2011	vor dem 1. Januar 2011
6.8.2.2.1	EN 14433:2006	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Ausrüstung für Tanks für die Beförderung flüssiger Chemieprodukte – Bodenventile	nach dem 1. Januar 2011	vor dem 1. Januar 2011
<b>für die Prüfung</b>				
6.8.2.4 6.8.3.4	EN 12972:2001 (mit Ausnahme der Anlagen D und E)	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Prüfung, Inspektion und Kennzeichnung von Metalltanks	zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2010	zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 31. Dezember 2008
6.8.2.4 6.8.3.4	EN 12972:2007 [(mit Ausnahme der Anlagen D und E)] <sup>2</sup>	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Prüfung, Inspektion und Kennzeichnung von Metalltanks	nach dem 1. Januar 2011	vor dem 1. Januar 2011
<b>für Tanks mit einem höchsten Betriebsdruck von höchstens 50 kPa zur Beförderung von Stoffen, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 eine Tankcodierung mit dem Buchstaben «G» angegeben ist</b>				
6.8.2.1	EN 13094:2004	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metalltanks mit einem Betriebsdruck von höchstens 0,5 bar – Auslegung und Bau	nach dem 1. Januar 2009	vor dem 1. Januar 2009
<b>(nur ADR:) für Tanks für Gase der Klasse 2</b>				
6.8.2.1 (mit Ausnahme von 6.8.2.1.17), 6.8.2.4.1 (mit Ausnahme der Dichtheitsprüfung), 6.8.2.5.1, 6.8.3.1 und 6.8.3.5.1	EN 12493:2001 (ausgenommen Anlage C)	Geschweißte Druckbehälter aus Stahl für Flüssiggas (LPG) – Straßentankfahrzeuge – Konstruktion und Herstellung  <b>Bem.</b> Unter «Straßentankfahrzeugen» sind «festverbundene Tanks» und «Aufsetztanks» im Sinne des ADR zu verstehen.	nach dem 1. Januar 2009	vor dem 1. Januar 2009

<sup>1</sup> Es sei denn, in Spalte (5) ist für Tanks, die zum selben Zeitpunkt gebaut wurden, die Anwendung einer anderen Norm für denselben Zweck zugelassen.

<sup>2</sup> Anmerkung des Sekretariats: Obwohl dies in den angenommenen Texten (OCTI/RID/GT-III/2007-A – TRANS/WP.15/AC.1/102) nicht wiedergegeben ist, wurde das Sekretariat darüber in Kenntnis gesetzt, dass der in eckigen Klammern befindliche Text gestrichen werden sollte. Dies sollte von der Gemeinsamen Tagung geprüft werden.

anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	Referenz	Titel des Dokuments	rechtsverbindliche Anwendung für Tanks, die gebaut werden <sup>1</sup>	zugelassene Anwendung für Tanks, die gebaut wurden
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
6.8.3.2 (mit Ausnahme von 6.8.3.2.3)	EN 12252:2000	Ausrüstung von Straßentankwagen für Flüssiggas (LPG) <b>Bem.</b> Unter «Straßentankwagen» sind «festverbundene Tanks» und «Aufsetztanks» im Sinne des ADR zu verstehen.	nach dem 1. Januar 2009	vor dem 1. Januar 2009
6.8.2.1 (mit Ausnahme von 6.8.2.1.17), 6.8.2.4, 6.8.3.1 und 6.8.3.4	EN 13530-2:2002	Kryo-Behälter – Große ortsbewegliche, vakuum-isolierte Behälter – Teil 2: Bemessung, Herstellung und Prüfung		zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 30. Juni 2007
6.8.2.1 (mit Ausnahme von 6.8.2.1.17), 6.8.2.4, 6.8.3.1 und 6.8.3.4	EN 13530-2:2002 + A1:2004	Kryo-Behälter – Große ortsbewegliche, vakuum-isolierte Behälter – Teil 2: Bemessung, Herstellung und Prüfung	nach dem 1. Januar 2009	vor dem 1. Januar 2009
6.8.2.1 (mit Ausnahme von 6.8.2.1.17, 6.8.2.1.19 und 6.8.2.1.20), 6.8.2.4, 6.8.3.1 und 6.8.3.4	EN 14398-2:2003 (ausgenommen Tabelle 1)	Kryo-Behälter – Große ortsbewegliche, nicht vakuum-isolierte Behälter – Teil 2: Bemessung, Herstellung und Prüfung	nach dem 1. Januar 2009	vor dem 1. Januar 2009
<b>für Tanks zur Beförderung flüssiger Erdölprodukte, anderer gefährlicher Stoffe der Klasse 3 mit einem Dampfdruck bei 50 °C von höchstens 110 kPa und von Benzin, die keine Nebengefahr giftig oder ätzend haben</b>				
6.8.2.1	EN 13094:2004	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metalltanks mit einem Betriebsdruck von höchstens 0,5 bar – Auslegung und Bau		zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 30. Juni 2007
(nur ADR:) 6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	EN 13082:2001	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Gaspindelventil	nach dem 1. Januar 2009	vor dem 1. Januar 2009
(nur ADR:) 6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	EN 13308:2002	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Nicht druckausgeglichenes Bodenventil	nach dem 1. Januar 2009	vor dem 1. Januar 2009
(nur ADR:) 6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	EN 13314:2002	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Fülllochdeckel	nach dem 1. Januar 2009	vor dem 1. Januar 2009
(nur ADR:) 6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	EN 13316:2002	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Druckausgeglichenes Bodenventil	nach dem 1. Januar 2009	vor dem 1. Januar 2009
(nur ADR:) 6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	EN 13317:2002	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Baugruppe Deckel für Einsteigeöffnungen		zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 30. Juni 2007
(nur ADR:) 6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	EN 13317:2002 (ausgenommen Abbildung und Tabelle B.2 in Anlage B) (Der Werkstoff muss den Vorschriften der Norm EN 13094:2004 Nummer 5.2 entsprechen.)	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Baugruppe Deckel für Einsteigeöffnungen	zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2010	zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2008

<b>anwendbar für Unterabschnitte/Absätze</b>	<b>Referenz</b>	<b>Titel des Dokuments</b>	<b>rechtsverbindliche Anwendung für Tanks, die gebaut werden<sup>1</sup></b>	<b>zugelassene Anwendung für Tanks, die gebaut wurden</b>
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
(nur ADR:) 6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	EN 13317:2002 + A1:2006 [ <del>ausgenommen Abbildung und Tabelle B.2 in Anlage B) (Der Werkstoff muss den Vorschriften der Norm EN 13094:2004 Nummer 5.2 entsprechen.)</del> ] <sup>3</sup>	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Baugruppe Deckel für Einsteigeöffnungen	nach dem 1. Januar 2011	vor dem 1. Januar 2011
(nur ADR:) 6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	EN 14595:2005	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Über- und Unterdruckbelüftung	nach dem 1. Januar 2009	vor dem 1. Januar 2009

---

<sup>3</sup> Anmerkung des Sekretariats: Obwohl dies in den angenommenen Texten (OTIF/RID/RC/2006-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/104 Anlage 1 und ECE/TRANS/WP.15/192/Add.1) nicht wiedergegeben ist, wurde das Sekretariat darüber in Kenntnis gesetzt, dass der in eckigen Klammern befindliche Text gestrichen werden sollte. Dies sollte von der Gemeinsamen Tagung geprüft werden.